



Olma

Erlass eines Reglements über Beiträge an die Kosten der Benutzung des Areals der Olma Messen St.Gallen für nicht-kommerzielle Veranstaltende

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird das „Reglement über Beiträge an die Kosten der Benutzung des Areals der Olma Messen St.Gallen für nicht-kommerzielle Veranstaltende“ gemäss Beilage erlassen.
 2. Es wird festgestellt, dass das Reglement gemäss Ziffer 1 nach Art. 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterliegt.
 3. Das Postulat „Ein Vereinssaal für Grossanlässe für städtische Vereine in der Stadt St.Gallen“ wird als erledigt abgeschrieben.
-

1 Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 15. Juni 2010 das Postulat „Ein Vereinssaal für Grossanlässe für städtische Vereine in der Stadt St.Gallen“ erheblich erklärt und den Stadtrat beauftragt, „Bericht zu erstatten, wie eine Vereinbarung mit den Olma Messen abgeschlossen werden kann, welche es städtischen Vereinen erlaubt, für eigene Vereinsanlässe, einen Saal inkl. der Infrastruktur und mit freier Wahl der Bewirtung zu tragbaren Kosten analog der umliegenden Gemeinden zu mieten.“

Der Stadtrat hat in seiner Stellungnahme zur Erheblicherklärung Folgendes festgehalten:

Zitat: „Zutreffend ist, dass das Saalangebot in St.Gallen für Veranstaltungen in der Grössenordnung ab 400 Personen beschränkt ist und auch nicht in jedem Fall eine fest installierte, technische Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Olma Messen St.Gallen



verfügen grundsätzlich über ein Raumangebot, in welchem grössere Veranstaltungen Platz finden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen ein wirtschaftlich orientiertes Unternehmen ist, dessen Zweck in der Durchführung von Messen, Kongressen und Veranstaltungen aller Art besteht. Primär stehen die Räume auf dem Messeareal deshalb für die wirtschaftlichen Zwecke des Unternehmens zur Verfügung. Die Stadt wie die Olma Messen haben aber auch seit jeher die öffentliche Nutzung des Areals und der Messegebäude für kulturelle oder andere für die Stadtbevölkerung wichtige Zwecke soweit als möglich gefördert. Zwischen den Olma Messen und der Stadt St.Gallen besteht seit 5. April 1995 eine „Nutzungsvereinbarung betreffend nicht-gewinnorientierte lokale und regionale Veranstaltungen“, welche für private Organisationen mit ideeller Zielsetzung und Sitz in St.Gallen vergünstigte Tarife vorsieht. Allerdings stehen die Räumlichkeiten nicht – wie beispielsweise in gemeindeeigenen Sälen in der Region – lokalen Vereinen zu vergünstigten Konditionen frei zur Vermietung offen, sondern nur insoweit, als sie nicht durch Messen und Kongresse oder durch - teils längere - Auf- und Abbauarbeiten beansprucht werden. Eine neue Vereinbarung ist in Vorbereitung. Sie sieht zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten neu im Kongress- und Konferenzgebäude (KKH 6) mindestens sechs fix reservierte Termine für Veranstaltungen der Stadt selbst oder Veranstaltungen privater Organisationen mit ideeller Zielsetzung und Sitz in der Stadt St.Gallen vor. Der Vertrag wird auch regeln, unter welchen Bedingungen die Veranstalterinnen und Veranstalter mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung wirteln können. Vorbehalten bleiben vertragliche Verpflichtungen der Olma Messen gegenüber dem von ihr beauftragten Gastronomieunternehmen.

Gemäss bisher gemachten Erfahrungen darf der Bedarf für Vereinsveranstaltungen mit mehr als 400 Teilnehmenden nicht überschätzt werden. Von daher dürfte ein Angebot mit sechs fixen Wochenendmöglichkeiten der tatsächlichen Nachfrage entsprechen. Für die zahlreichen kleineren Veranstaltungen stehen mehrere, auch kostenmässig tragbare Möglichkeiten zur Verfügung, sowohl in traditionellen Sälen (z.B. Adler St.Georgen, Kreuz Winkeln, KV Kreuzbleiche, Katharinen, Waaghaus, Stadthaus der Ortsbürgergemeinde etc.) wie auch in Lokalen mit besonderem Ambiente (z.B. Lokremise, Pfalzkeller, Palace, Grabenhalle). Für die zahlenmässig wenigen Grossanlässe sind Vereine, wenn sie den Anlass in der Stadt durchführen wollen, unter Umständen auf Räumlichkeiten in den Olma Messen angewiesen.“ Zitat Ende.



2 Abschluss einer revidierten Vereinbarung mit den Olma Messen St.Gallen

2.1 Begünstigte Organisationen

Die revidierte Vereinbarung mit den Olma Messen St.Gallen betr. „Nutzung des Areals der Olma Messen St.Gallen durch nicht-kommerzielle Veranstalter“ sieht für die Stadt St.Gallen und für privatrechtliche Organisationen mit ideeller Zielsetzung und Sitz in der Stadt St.Gallen die Zurverfügungstellung von Messehallen, Konferenz- und Messegebäude sowie des übrigen Messegeländes zu vergünstigten Bedingungen vor.

2.2 Vergünstigungen

Die Vergünstigung besteht darin, dass die Olma Messen den Veranstaltenden die bestehende Infrastruktur und die fest installierten Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Inbegriffen sind die Personalaufwendungen für die Saalwartung durch den Hallenchef bzw. die Hallenchefin im Umfang von maximal 18 Stunden, Ton- und Lichttechnik im Umfang von maximal 8 Stunden und Toilettenreinigung während der Veranstaltung im Umfang von maximal 6 Stunden. Auf die den Olma Messen aus dem Anlass entstehenden direkten Kosten für besondere Einrichtungen, Miete besonderer technischer Anlagen, Mobiliar, Wegweisungen, Beschriftungen, Dekorationen etc. sowie direkte Lohnkosten für die Mitarbeit der Olma Messen beim Auf- und Abbau wird ein Rabatt von 20 Prozent gewährt. Volle Kosten werden in Rechnung gestellt für die Personalaufwendungen der Olma Messen, welche über die hiervor genannten Stunden hinaus gehen, Verbrauchskosten für Heizung, Energie und Wasser, allfällige Bewirtschaftungskosten für die Restauration, Kosten für Schneeräumung, Absperrungen, Reinigung der Toiletten und evtl. anderer Räumlichkeiten, Kosten für Sicherheitsmassnahmen, Kosten für die Reparatur von Schäden sowie allfällige Lohnkosten für Beratung und Planung etc. Administrative Aufwendungen, die das übliche Mass nicht überschreiten, werden nicht in Rechnung gestellt.

2.3 Belegung und Reservation sowie Übergangsregelung

Das Areal der Olma Messen wird ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt, als es nicht für eigene Zwecke der Olma Messen oder für Messen, Ausstellungen, Tagungen, Kongresse etc. anderer Organisatorinnen und Organisatoren genutzt wird. Für das Kongress- und Messegebäude CC6 gilt insbesondere, dass es an mindestens sechs Wochenenden im Jahr (drei Wochenenden mit einer Reservation von 12 Monaten vor der Durchführung, 3 Wochenenden mit einer Reservation von 6 Monaten vor der Durchführung) für Veranstaltungen im Sinne der Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird. Sofern die CC6 aus zwingenden Gründen nicht zur Verfügung steht, bieten die Olma Messen St.Gallen zu



denselben finanziellen Konditionen gleichwertige Ersatzräume in anderen Messegebäuden oder –hallen an.

Bis zur Eröffnung des Kongress- und Messegebäudes CC6 gilt übergangsweise, dass an mindestens drei Wochenenden pro Jahr mit einer Reservation von 6 Monaten vor der Durchführung eine Halle (2.1 oder 9.1.2) für Veranstaltungen im Sinne der Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird. Mit der Erhöhung der Kapazität bei Eröffnung der CC6 wird die Regelung von sechs Wochenenden Anwendung finden.

2.4 Gastronomie

Ein Anliegen der Vereine war es immer, an einem Anlass selbst wirtin zu können. Die Vereinbarung sieht vor, dass Veranstalterinnen und Veranstalter den Verkauf von Getränken und Speisen an ihren Anlässen mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betreiben können. Die Übertragung dieses Rechts an Dritte (professionelle, externe Caterer) ist ausgeschlossen. Zulässig ist hingegen die Anlieferung von Fertigprodukten durch Dritte. Die Benützung der jeweiligen Infrastruktur (Office – es steht keine Küche zur Verfügung - Geschirr, usw.) ist zu entschädigen. Der bestehende Bierliefervertrag der Olma Messen St.Gallen mit der Brauerei Schützengarten gilt für sämtliche Veranstaltungen auf dem Olma-Gelände.

3 Erlass eines Reglements über Beiträge an die Kosten der Benutzung des Areals der Olma Messen St.Gallen für nicht-kommerzielle Veranstaltende

Trotz der Vergünstigungen, welche das Messeunternehmen im Rahmen der Vereinbarung gewährt, kann die Hallen- bzw. Saalmiete im Einzelfall bei ideellen, nicht kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen finanziell ein Problem darstellen. Der Stadtrat schlägt deshalb in Erfüllung des Postulatsauftrags den Erlass eines Reglements vor, welches unter bestimmten Voraussetzungen die Leistung von städtischen Beiträgen an die Kosten der Benutzung des Areals der Olma Messen vorsieht. Solche Beiträge werden bei gegebenen Voraussetzungen geleistet an nicht-kommerzielle, im öffentlichen Interesse der Stadt liegende Veranstaltungen von privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen) mit ideeller Zielsetzung und Sitz in der Stadt St.Gallen.

3.1 Zu den Bestimmungen im Einzelnen

3.1.1 Grundsatz

Art. 1 bestimmt, dass Beiträge an die Kosten der Benutzung des Areals der Olma Messen geleistet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die



Entscheidung darüber liegt beim Stadtrat. Ein Beitrag kann pro Jahr und Organisation in der Regel nur einmal beansprucht werden.

3.1.2 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge sind nur für Veranstaltungen möglich, welche im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Stadt und den Olma Messen gemäss Ziffer 2 hiavor durchgeführt werden. Die Veranstaltung darf keine kommerzielle Zielsetzung haben und an ihrer Durchführung muss ein öffentliches Interesse bestehen, d.h., sie muss einen Bezug zum politischen, kulturellen oder Vereinsleben in der Stadt haben. Das schliesst auch ein, dass eine Veranstaltung öffentlich zugänglich sein muss. Im Fokus dieser Bestimmung stehen kulturelle und soziale Grossanlässe privatrechtlicher Organisationen mit ideeller Zielsetzung (Vereine, Stiftungen) und Sitz in der Stadt St.Gallen. Sie müssen zudem für die Durchführung des vorgesehenen Anlasses zwingend auf einen Raum oder eine Fläche in der Grössenordnung angewiesen sein, wie ihn in St.Gallen nur die Olma Messen anbieten können.

3.1.3 Beitragsbemessung

3.1.3.1 Grundsatz

Mit einer Beitragsleistung will die Stadt privatrechtlichen Organisationen mit ideeller Zielsetzung und Sitz in der Stadt St.Gallen die Durchführung eines Grossanlasses erleichtern. Das Reglement sieht vor, dass der Beitrag die notwendigen Mehrkosten für ein standardmässiges Grundangebot an Personal- und Sachleistungen decken soll, die sich daraus ergeben, dass die Veranstaltung nicht in einem der bestehenden Säle in der Stadt und zu vergleichbaren Bedingungen wie in einem der gemeindeeigenen Grosssäle in der Region durchgeführt werden kann. Der Beitrag der Stadt ist unterschiedlich, je nachdem ob eine Grundinfrastruktur bereits standardmässig vorhanden ist oder jedes Mal neu eingerichtet werden muss.

Zu Lasten der begünstigten Organisationen fällt in jedem Fall grundsätzlich ein Betrag, der ihnen für ein Standardangebot in vergleichbaren Sälen der Region ebenfalls entstehen würde. Darüber hinaus fallen auch jene Kosten zulasten der Vereine, welche über ein Standardangebot hinausgehen, wie etwa Dekorationen, Tischtücher, Servietten, besondere technische Einrichtungen für die Verstärkung von Musikinstrumenten oder Gesang, Headmikrofone, Videoprojektor, Verfolgungsscheinwerfer oder die Benützung des Flügels etc. Zu den üblichen Standardkosten gehören die Mietkosten für Saal und Foyer, Garderobe Ensemble und Publikum, Toilettenanlage, Office, Geschirr, technische Grundausrüstung, standardmässiger Personalaufwand für Technik und Saalwartung, Versorgung mit Energie und Wasser in normalem Rahmen, Entsorgung und Schlussreinigung.



Tabelle Standardeinrichtung

Standard	
Miete	Halle, Foyer, Bühne, Proberäume, Garderobe Ensemble, Garderobe Publikum, Toilettenanlagen, Office (keine Küche vorhanden), Gläser bei Konzertbestuhlung, Geschirr bei Bankettbestuhlung, bestehende Tonanlage für Sprechveranstaltungen, bestehende Bühnenbeleuchtung
Personalaufwand	Auf- und Abbau Saal, Saalwartung (max. 18 h inkl.); Ton und Licht (max. 8 h inkl.) Toilettenreinigung während Veranstaltung (max. 6 h inkl.), Schlussreinigung
Ver- und Entsorgung	Strom, Wasser, Heizung, Entsorgung (6 Container Halle 2.1/3 Container Hallen 9.1/9.2/CC6)

3.1.3.2 Beitragshöhe**3.1.3.2.1 Standardkosten in vergleichbaren Sälen der Region**

Um die Grössenordnung eines städtischen Beitrags an eine Veranstaltung in Räumen der Olma Messen zu berechnen, sind bei den Olma Messen St.Gallen einerseits und in Sälen vergleichbarer Grössenordnung in der Region anderseits (Fürstenlandsaal Gossau, Seeparksaal Arbon, Stadtsaal Wil) die Standardkosten für eine Saalmiete ermittelt worden. Zugrunde gelegt wurde bei den auswärtigen Sälen der Preis, den einheimische Vereine für einen Unterhaltungsabend einer Blasmusik inklusive Proben entrichten müssten. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Vereine mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung wirten können. Die Ermittlung vergleichbarer Kosten für ein Standardangebot gestaltete sich allerdings insofern als schwierig, als für vergleichbare Leistungen in den einzelnen Sälen unterschiedliche Kosten verrechnet werden oder Kosten in der Grundmiete eingeschlossen sind, welche andernorts separat pauschal oder nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Oder es fallen Kosten gar nicht an oder werden günstiger, wenn Vereinsmitglieder Leistungen ganz oder teilweise selbst übernehmen (z.B. Schlussreinigung). Verschiedene Parameter können auch erst im Gespräch mit den Veranstaltenden ermittelt werden. Von daher sind die ermittelten Ergebnisse nur grob vergleichbar. Der Vergleich zeigt aber, dass in Sälen der Region für den vorgegebenen Standard durchschnittlich Kosten in einer Grössenordnung zwischen ca. CHF 2'000 und CHF 3'000 entstehen (Preis für einheimische Organisationen).



3.1.3.2.2 Kosten Olma Messen St.Gallen (Standard)

Die Olma Messen St.Gallen ihrerseits stellen unterschiedliche Kosten in Rechnung, je nachdem, in welcher Halle der Anlass stattfindet. In den Räumen 9.1.2, 9.2 und der neuen Kongresshalle CC6 fallen Kosten von CHF 5'740 bei Konzertbestuhlung und CHF 7'575 bei Bankettbestuhlung an. Der preisliche Unterschied zwischen Konzert- und Bankettveranstaltungen ist namentlich begründet in den Kosten für Geschirr, die bei Banketten naturgemäss höher sind als bei Konzerten, wo in der Regel hauptsächlich Kosten für Gläser (Apéro) anfallen. Geschirr müssen die Olma Messen beim Gastronomieunternehmen einmieten. In der Halle 2.1 betragen die Kosten CHF 8'365 bei Konzertbestuhlung und CHF 10'470 bei Bankettbestuhlung. Der Rabatt gemäss Vereinbarung (siehe Ziff. 2 hiavor) zwischen Stadt und Olma Messen St.Gallen ist in diesen Kosten bereits berücksichtigt.

3.1.3.2.3 Bemessung städtischer Beiträge

Bei dieser Ausgangslage ist es unumgänglich, bei der Festlegung des städtischen Beitrages an Veranstaltungen begünstigter Organisationen eine Schematisierung vorzunehmen: Vorliegend wird davon ausgegangen, dass in vergleichbaren Sälen der Region einheimische Organisationen für einen Vereinsabend im Durchschnitt Kosten von rund CHF 2'500 für eine Standardeinrichtung zu bezahlen haben. Die Differenz von diesen Ohnehinkosten (die zu Lasten der veranstaltenden Organisation gehen) zu den Kosten der Olma Messen beträgt in den Räumen 9.1.2, 9.2 und der neuen Kongresshalle CC6 CHF zum gegenwärtigen Zeitpunkt CHF 3'240 bei Konzertbestuhlung und CHF 5'075 bei Bankettbestuhlung. In der Halle 2.1 beträgt die Differenz CHF 5'865 bei Konzertbestuhlung und CHF 7'970 bei Bankettbestuhlung.

An diese Differenz zwischen den Kosten der Olma Messen einerseits und den Kosten andererseits, die ein (einheimischer) Verein auch in vergleichbaren Sälen der Region zu entrichten hat, wird die Stadt bei gegebenen Voraussetzungen finanziell beitragen. Das Reglement sieht einen städtischen Beitrag von maximal CHF 3'000 bei Konzertbestuhlung und von maximal CHF 4'500 bei Bankettbestuhlung in den Räumen 9.1.2, 9.2 und der neuen Kongresshalle CC6 vor und einen Maximalbeitrag von CHF 5'500 für Veranstaltungen in der Halle 2.1 bei Konzertbestuhlung und von CHF 7'500 bei Bankettbestuhlung. Dieser Beitrag der Stadt kann sich je nach Anzahl an der Veranstaltung teilnehmender Personen verringern (Kosten Geschirr variiert je nach Zahl der Besucherinnen und Besucher). Bei der Beitragszumessung wird davon ausgegangen, dass bei Bankettveranstaltungen die veranstaltenden Vereine durch die Bewirtung höhere Einnahmen erzielen können als bei Konzertveranstaltungen.



Tabelle Kosten Standardeinrichtung

Olma Messen	Hallen 9.1.2/9.2/ CC6 mit Foyer 600 Plätze bei Konzertbestuhlung	Hallen 9.1.2/9.2/ CC6 mit Foyer 400 Plätze bei Bankettbestuhlung	Halle 2.1. mit Foyer 1'100 Plätze bei Konzertbestuhlung	Halle 2.1. mit Foyer 500 Plätze bei Bankettbestuhlung
--------------------	---	---	--	--

Gesamtkosten Standard Olma	5'740.00	7'575.00	8'365.00	10'470.00
Ohnehinkosten z.L.Organisation	2'500.00	2'500.00	2'500.00	2'500.00
Verbleibende Differenz zu Olma	3'240.00	5'075.00	5'865.00	7'970.00
Maximalbeitrag Stadt	3'000.00	4'500	5'500.00	7'500.00

3.1.4 Beitragsgesuch

Die Gesuche um einen Beitrag werden von der zuständigen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung beurteilt und dem Stadtrat zur Entscheid vorgelegt. Ein Gesuch ist vor Abschluss des Benutzungsvertrags mit den Olma Messen St.Gallen dem Stadtrat einzureichen und hat insbesondere deren Offerte zu enthalten, ferner Angaben über die veranstaltende Organisation und zur Veranstaltung sowie ein Budget der Veranstaltung. Die Stadt kann von der veranstaltenden Organisation die Einreichung zusätzlicher Unterlagen verlangen. Das Gesuch ist spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche oder auf nachträglich eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

3.1.5 Beitragszusicherung und Beitragsleistung

Sofern die Voraussetzungen des Reglements erfüllt sind, wird ein Beitrag aufgrund des Gesuchs zugesichert. 60 Prozent können nach Rechtskraft der Verfügung sofort abgerufen werden. Der restliche Beitrag wird nach Durchführung der Veranstaltung gegen Vorlage der Abrechnung ausbezahlt. Der Beitrag wird verhältnismässig gekürzt, wenn gegenüber dem eingereichten Budget die von der Besuchendenzahl abhängigen variablen Kosten der Olma Messen tiefer ausfallen. Das kann der Fall sein, wenn die Geschirrmiete infolge tieferer Zahl an Besucherinnen und Besuchern geringer ausfällt als im Budget veranschlagt.

3.1.6 Vollzugs- und ergänzende Bestimmungen

Art. 6 ermächtigt den Stadtrat zum Erlass von Vollzugs- und ergänzenden Bestimmungen zum Reglement.



3.1.7 Referendum und Inkrafttreten

Rechtsetzende Reglemente unterstehen gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

4 Budgetierung

Ausgehend von der Annahme, dass zwischen sechs und zehn Veranstaltungen jährlich mit Beiträgen unterstützt werden, ist für das Jahr 2012 in den zuständigen Direktionen ein Betrag von insgesamt CHF 50'000 in das Budget aufzunehmen bzw. im Bedarfsfall via Nachtragskredit zu budgetieren.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

Beilage:

Reglement über Beiträge an die Kosten der Benutzung des Areals der Olma Messen St.Gallen für nicht-kommerzielle Veranstaltende

Postulat „Ein Vereinssaal für Grossanlässe für städtische Vereine in der Stadt St.Gallen“

